Lfd. Nr. 3 Jahr 1994

Verhandlungsschrift

Über die öffentliche* – ~~nichtöffentliche~~ – Sitzung des** Gemeinderates

der ~~Stadt~~/~~Markt~~*Gemeinde Perwang am Grabensee

am 10. März 19 94, Tagungsort: Gemeindeamt - Sitzungszimmer

Anwesende

1. Bürgermeister (~~Vizebürgermeister~~) Ludwig Renzl als Vorsitzender

2.	Walter Winzl	17.	
3.	Gerhard Stockhammer	18.	
4.	Peter Kappacher	19.	
5.	Silvia Maislinger	20.	
6.	Josef Aigner	21.	
7.	Josef Vitzthum	22.	
8.	Josef Sulzberger	23.	
9.	Friedrich Voggenberger	24.	
10.	Stefan Kreuzeder	25.	
11.	Kreuzeder Johann	26.	
12.		27.	
13.		28.	
14.		29.	
15.		30.	
16.		31.	

Ersatzmitglieder:

Siegfried Wagenhofer für Leopold Maislinger

für

für

für

für

für

Der Leiter des Gemeindeamtes: Rudolf Rauscher

Fachkundige Personen (§ 66 Abs 2 O.ö. GemO. 1979):

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs 4 O.ö. GemO. 1979)

Es fehlen:

entschuldigt:

Manfred Hager

Leopold Maislinger

unentschuldigt:

Der Schriftführer (§ 54 Abs 2 O.ö. GemO. 1979): Rudolf Rauscher

* Nichtzutreffendes streichen

** Gemeinderates

** Gemeindevorstandes

** Sanitätsausschusses

** Ausschusses nach § 44 O.ö. GemO. 1979

Der Vorsitzende eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, daß

a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister*, ~~Vizebürgermeister~~* – einberufen wurde;

b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 03. März 1994 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde*;

c) die Beschlußfähigkeit gegeben ist;

d) daß die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 16. Febr. 1994 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluß Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Der Vorsitzende ersucht folgenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen - Dringlichkeitsantrag:

Errichtung der Ortskanalisation BA 02; Genehmigung des Schuldscheines für ein Landesdarlehen in der Höhe von S 135.000,--.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

* Nichtzutreffendes streichen

1./ Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 1993 mit den Kreditüberschreitungen.

Der Bürgermeister berichtet, daß der Entwurf des Rechnungsabschlusses in der Zeit vom 22. Febr. 1994 bis 09. März 1994 zur öffentlichen einsichtnahme aufgelegen ist und gegen den Entwurf keine Erinnerungen eingebracht wurden.
Weiters wird berichtet, daß der örtliche Prüfungsausschuß den Entwurf des Rechnugnsabschlusses für das Haushaltsjahr 1993 überprüft hat und hierüber die Niederschrift vom 21. Febr. 1994 aufliegt.
Der ordentliche Haushalt weist einen Abgang auf. Hauptverursacher dieses Abganges sind, wie auch in den vorangegangenen Jahren die Zahlungsverpflichtungen aus dem Kanalbau und die Annuitätendienste.
In den Haushaltsgruppen ergibt sich folgendes:
Gruppe 0: Sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite konnten die veranschlagten Beträge im wesentlichen eingehalten werden. Ausgenommen ist die nicht veranschlagte Vergütung zwischen den Verwaltungszweigen. Gruppe 1: Bei den Einnahmen werden die vorgesehenen Beträge in etwa erreicht. Bei den Ausgaben sind die erzielten Einsparungen auf den Bereich der Feuerwehr zurückzuführen. Gruppe 2: In dieser Haushaltsgruppe ist ein Teil des Haushaltsabganges begründet und zwar im Bereich der Schülertransporte, Abgang rund S 100.000,--, und des Kindergartens, Abgang rund S 113.000,--. Gruppe 3: Die veranschlagten Beträge haben mit Ausnahme der Vergütungen zwischen den Verwaltungszweigen keine Veränderungen erfahren. Auf der Einnahmenseite konnte für die Musikschulbeiträge ein Landeszuschuß angesprochen werden. Gruppe 4 und 5: Keine bemerkenswerten Veränderungen gegenüber den Voranschlagsansätzen. Gruppe 6: Auf der Einnahmenseite scheinen die Einnahmen aus Vergütungen (Anteil Arbeitskosten Gemeindearbeiter in anderen Bereichen) als Mehrleistungen auf. Die im Voranschlag ausgewiesenen Anliegerleistungen kommen im Haushaltsjahr 1994 zur Vorschreibung. Auf der Ausgabenseite werden die veranschlagten Beträge im wesentlichen eingehalten. Gruppe 7: Gegenüber dem Voranschlag keine bemerkenswerten Veränderungen. Gruppe 8: Wie bereits eingangs erwähnt bilden die Aufwendungen zur Abwasserbeseitigung eine der Hauptursachen für den Abgang (rund S 376.000,--) im ordentlichen Haushalt. Im Bereich des Bade- und Campingplatzes konnten die veranschlagten Einnahmen erreicht werden. Auch auf der Ausgabenseite können Einsparungen vermerkt werden. Im übrigen werden die veranschlagten Beträge mit Ausnahme der Vergütungen zwischen den Verwaltungszweigen eingehalten. Gruppe 9: Im Bereich der Gemeindeabgaben und Ertragsanteile können Mehreinnahmen verzeichnet werden. Ein Teil des Abganges aus Vorjahren ist mit Bedarfszuweisungsmittel bedeckt. Die Abwicklung der Vorjahre bezieht sich auf Buchungsberichtigungen im Bereich der Steuererklärungen mit dem Finanzamt.
Im außerordentlichen Haushalt ergibt sich folgendes:
Amtsgebäude Sanierung und Umbau: Die Gesamtkosten liegen über dem genehmigten Finanzierungsplan. Nach Vorlage der letzten Schlußrechnungen ist ein neuer Finanzierungsplan festzulegen. KIndergarten-Neubau: Die ausgewiesenen Kosten beziehen sich auf Aufschließungsksoten. Moorheilbad-Aufschließung: Es mußten neuerlich Aufschließungskosten zur Errichtung des Moorbades aufgewendet werden. Ortschaftsweg Ölbruch: Der ausgewiesene Überschuß wird 1994 einer Verwendung zugeführt. Ortschaftsweg Hinterbuch: Nach Abschluß der Verlegung der Versorgungs- und

Entsorgungsleitungen wird das Vorhaben abgeschlossen. Ankauf eines Streugerätes: Ersatz des bisherigen Streugerätes. Kostendeckung durch Förderungsmittel abgestrebt. Gehsteigerrichtung: Die Förderungsmittel langen im Jahre 1994 ein. Güterweg Elexlochen: Abwicklung erfolgt 1994. Errichtung Bauhof: Kosten aus notwendigem Grundtausch. Schutzwasserbau: Hochwassersanierung Flurnsbach. Ortskanalisation und Kanal Verbandsanlage: Regelung erfolgt im Jahre 1994. Ortskanal BA 02: Planungskosten, Abrechnung erfolgt im Jahre 1994. Fertigstellung Perwang 31: Die restlichen Kosten treffen 1994 ein, hierauf folgt die entgültige Finanzierung. Die weiteren ausgewiesenen Zwischenkredite erfahren im Rahmen der Ausfinanzierung der Vorhaben Veränderungen.

Sodann ersucht der Bürgermeister den Schriftführer den Entwurf in seinen Ansätzen bekannzugeben. Genannten gibt den Rechnungsabschluß in den Einzelheiten bekannt, erläutert die Veränderungen gegenüber den Voranschlagsansätzen und verliest auch weiters die Vermögenszu- und -abgänge, und gibt zu Anfragen die entsprechenden Auskünfte.

GVM Kreuzeder Stefan bemerkt, er wird dem Rechnungsabschluß die Zustimmung verweigern, weil die Finanzierung des Umbau Perwang Nr.4 nicht geklärt ist.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:
Der Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 1993 wird mit den Änderungen gegenüber dem Voranschlag genehmigt.

I. Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen:

0 Vertretungskörper und allgem.Verwaltung...	S	68.678,70
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	S	4.695,--
2 Unterricht, Erziehung, Sport u.Wissensch.	S	215.422,04
3 Kunst, Kultur und Kultus	S	38.924,60
4 Soz.Wohlfahrt und Wohnbauförderung	S	500,--
5 Gesundheit	S	6.300,--
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	S	212.242,49
7 Wirtschaftsförderung	S	-,--
8 Dienstleistungen	S	1,634.504,97
9 Finanzwirtschaft	S	4,979.249,94
Summe:	S	7,160.517,74

Ausgaben:

0 Vertretungskörper und allgem.Verwaltung ..	S	1,612.679,49
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	S	45.440,38
2 Unterricht, ERziehung, Sport u.Wissensch.	S	1,079.853,67
3 Kunst, Kultur und Kultus	S	203.690,07
4 Soz.Wohlfahrt und Wohnbauförderung	S	25.962,72
5 Gesundheit	S	594.282,36
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	S	545.403,03
7 Wirtschaftsförderung	S	17.300,--
8 Dienstleistungen	S	2,045.012,50
9 Finanzwirtschaft	S	1,262.452,77
Summe:	S	7,432.076,99
Abgang	S	271.559,25

II. Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen:

0290 Amtsgebäude Sanierung und Umbau	S	3,374.300,--
2400 KIndergarten-Neubau	S	-,--
5790 Moorheilbad Aufschließung	S	-,--
6121 Ortschaftsweg Ölbruch	S	22.135,80
6123 Ortschaftsweg Hinterbuch	S	-,--
6124 Ankauf eines Streugerätes	S	-,--
6125 Gehsteigerrichtung	S	-,--
6169 Güterweg Elexlochen	S	187,93
6170 Errichtung Bauhof	S	60,89
6300 Schutzwasserbau	S	-,--
8110 Ortskanalisation	S	-,--
8111 Kanal Verbandsanlage	S	1,481.141,69
8112 Ortskanal BA 02	S	-,--
8461 Fertigstellung Perwang Nr.31	S	-,--
9101 Zwischenkredit Erwerb Perwang 31	S	100.000,--
9102 Zwischenkredit Moorheilbad Aufschließung	S	80.000,--
9103 Zwischenkredit Kanalbau	S	800.000,--
9104 Zwischenkredit Kanalbau BA 03 und 04 ..	S	192.700,--
9105 Zwischenkredit Kindergarten	S	692.700,--
9111 Zwischenkredit Amtsgebäude Perwang 4 ..	S	1,400.000,--
Summe:	S	8.143.226,31

Ausgaben:

0290 Amtsgebäude Snaierung und Umbau	S	5,201.829,59
2400 Kindergarten-Neubau	S	775.225,--
5790 Moorheilbad Aufschließung	S	329.227,04
6121 Ortschaftsweg Ölbruch	S	-,--
6123 Ortschaftsweg Hinterbuch	S	147.434,70
6124 Ankauf eines Streugerätes	S	67.143,72
6125 Gehsteigerrichtung	S	218.416,23
6160 Güterweg Elexlochen	S	-,--
6170 Errichtung Bauhof	S	31.561,--
6300 Schutzwasserbau	S	1.920,--
8110 Ortskanalisation	S	1,935.714,65
8111 Kanal Verbandsanlage	S	-,--
8112 Ortskanal BA 02	S	101.347,80
8461 Fertigstellung Perwang Nr.31	S	374.152,28
9101 Zwischenkredit Erwerb Perwang 31	S	-,--
9102 Zwischenkredit Moorheilbad Aufschließung	S	-,--
9103 Zwischenkredit Kanalbau	S	-,--
9104 Zwischenkredit Kanalbau BA 03 und 04 ...	S	-,--
9105 Zwischenkredit Kindergarten	S	-,--
9111 Zwischenkredit Amtsgebäude Perwang 4 ..	S	-,--
Summe:	S	9,183.972,01
Abgang	S	1,040.745,70

III. Vermögen und Schulden:

Vermögen zu Beginn des Rechnungsjahres	S	25,948.190,17
Zugang im Laufe des Rechnungsjahres	S	181.088,80
Abgang im Laufe des Rechnungsjahres	S	55.414,90
Summe:	S	26,073.864,07
Schulden zu Beginn des Rechnungsjahres	S	19,804.617,56
Zugang im Laufe des Rechnungsjahres	S	1,400.000,--
Abgang im Laufe des Rechnungsjahres	S	469.917,38
Summe:	S	20,734.700,18

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: angenommen mit Stimmenmehrheit;
dagegen Kreuzeder Stefan.

2./ Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel zur Abgangsdeckung des ordentlichen Haushaltes für das Finanzjahr 1993.

Der Bürgermeister berichtet, daß der Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1993 einen Abgang im ordentlichen Haushalt in Höhe von S 271.559,25 aufweist. Dieser Abgang ist im wesentlichen auf die Belastungen aus der Abwasserbeseitigung, wie Annuitätendienst WWF und Beiträge an den Reinhaltungsverband zurückzuführen. Zu diesen Aufwendungen kommen noch die Abgänge im Bereich der Schülertransporte, des Kindergartens und die Subvention an das Salzburger Musikschulwerk. Eine Verminderung tritt ein durch die Beiträge des Landes zu den Transportkosten der Kindergartenkinder und zum Musikschulwerk.
Es ist nicht möglich den Fehlbetrag mit Eigenmittel abzudecken. Damit die Gemeinde wieder in die Lage versetzt wird ihren laufenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können, muß zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltes 1993 um Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von S 270.000,-- angesucht werden.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Bürgermeister stellt den Antrag:
Zum Ausgleich des ordentlichen Haushalt 1993 sind Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von S 270.000,-- zu beantragen. Der Rest wird durch Einsparungen aufgebracht.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

3./ Ortskanalisation Perwang BA 02; Erweiterung Hinterbuch-Oberöd!
a) Festlegung des Finanzierungsplanes;
b) Bewilligung des Förderungsvertrages mit der Österr. Kommunalkredit AG;
c) Vergabe der Kreditaufnahme für den Kommunalkredit.

a) Der Bürgermeister berichtet, daß mit Erlaß des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 10. Febr. 1994, Gem-5030/204-1994-Rei, der Gemeinde nachstehender Finanzierungsplan zur Beschlußfassung übermittelt wurde:

Fremdkapital	S	915.000,--
Interessentenbeiträge	S	300.000,--
Landesdarlehen	S	135.000,--
Gemeindebeitrag	S	150.000,--
S u m m e :	S	1,500.000,--

Der Schriftführer wird beauftragt, den gegenständlichen Erlaß dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

b) Der Bürgermeister führt aus, daß der Förderungsvertrag mit der Österr. Kommunalkredit AG zur Bewilligung vorliegt und ersucht den Schriftführer, den Vertrag dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie als Förderungsgeber, vertreten durch die Österreichische Kommunalkredit Aktiengesellschaft (kurz Kommunalkredit), 1090 Wien, Türkenstraße 9, einerseits und

Gemeinde
Perwang am Grabensee
Gemeindeamt
5163 Perwang

als Förderungsnehmer andererseits.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer 9200620, ist die Förderung

Kurzbezeichnung ..... ABA
Bauabschnitt 2
Projekt vom 27.07.1992

Katalog vom 21.09.1992
Kostenberechnung vom 21.09.1992
Funktionsfähigkeitsfrist 31.12.1993
Fertigstellungsfrist 31.12.1994
(1 Jahr nach der Funktionsfähigkeitsfrist)

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft vom 30.11.1993 von der Frau Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie Maria Rauch-Kallat mit Entscheidung vom 8.12.1993 gewährt wurde.

Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen, insbesondere Finanzierungs-, Zeit- und Kostenpläne, sowie bei Spitzenförderungen die Festlegung des Entsorgungsgebietes, der Berechungsanteile und die Kostenschätzungen.

Die Beilagen, d.s. die Allgemeinen Bedingungen (Beilage 1), der Zuschußplan (Beilage 2), die Erklärung des Kreditgebers (Beilage 3; mehrfach bei mehreren Darlehen), bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

2. Art und Höhe der Förderung

Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben beträgt der vorläufige

Fördersatz 50 % der förderbaren
Investitionskosten von S 1.500.000,- , somit eine
Förderung im Nominale von S 750.000,-

3. Auszahlungsbedingungen

a) Die Auszahlung der Förderung als Zinsen- und/oder Annuitätenzuschuß erfolgt nach einem vorläufigen Zuschußplan (Beilage 2) zu einem halbjährlich zum 30.6. und 31.12. zu tilgenden

a1) Darlehen von S 915.000,-- auf die
Dauer von 25 Jahren bei der
Bank Salzburger Sparkasse Bank AG
BLZ 20321
Konto 0062-001540

a2) Darlehen von S ..... auf die
Dauer von ..... Jahren bei der
Bank .....
BLZ .....
Konto .....

a3) Darlehen von S ..... auf die
Dauer von ..... Jahren bei der
Bank .....
BLZ .....
Konto .....

jeweils auf Rechnung des Förderungsnehmers.

Der Zuschuß wird auf maximal 3 bezuschußbare Darlehen im Verhältnis der Darlehensvaluta aufgeteilt.

b) Der erste Zinsenzuschuß wird nach Mitteilung, daß zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten bezahlt wurden, ausbezahlt.
Diese Mitteilung muß jeweils spätestens zum 15.5. bzw. 15.11. an das Amt der Landesregierung und an die Kommunalkredit erfolgen.
Die weiteren Zinsenzuschüsse werden nach Zuschußplan ausbezahlt.

c) Der erste Annuitätenzuschuß wird nach Vorliegen der Funktionsfähigkeitsmeldung, die jeweils spätestens zum 15.5. bzw. 15.11.an das Amt der Landesregierung und an die Kommunalkredit zu erfolgen hat, entsprechend ausbezahlt.

Der folgende Annuitätenzuschuß wird lt. Zuschußplan ausbezahlt.
Erfolgt diese Funktionsfähigkeitsmeldung nicht rechtzeitig, wird ein Zinsenzuschuß in Höhe des letztvorangegangenen Zinsenzuschusses für max. 2 Perioden ausbezahlt.

d) Die Endabrechnungsunterlagen (d.s. rechtsverbindlich gefertigter Schlußbericht einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form) sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung werden die Endabrechnungsunterlagen an die Kommunalkredit weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der endgültige Zuschußplan erstellt, der dann bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen dieser Förderung.

e) Sämtliche Zuschüsse sind ausschließlich für Zinsenzahlungen und Tilgungen der gegenständlichen Darlehen zu verwenden.

f) Der Nachweis der Ausfinanzierung dieses Projektes durch Eigenmittel, Anschlußgebühren, Landeszuschuß, Darlehen (Beilage 3) und sonstige Mittel ist mit der Annahme dieses Vertrages zu erbringen.

g) Der in der Beilage 2 erstellte Zuschußplan berücksichtigt den im Antrag angegebenen Fremdfinanzierungsanteil, maximal 80 % der förderbaren Investitionskosten. Der mit 90 % begrenzte Annuitätenzuschuß der tatsächlichen Annuität wurde auf einem fiktiven Tilgungsplan mit einem Zinssatz von 7,25 % p.a. und einer Lauf- bzw. Zuschußzeit von 25 Jahren erstellt. Dieser Zuschußplan wird mit den bei Vertragsannahme vorzulegenden Unterlagen gemäß Pkt. 3 lit. f aktualisiert.

4. Der Nominalbetrag der Förderung wird zur Ermittlung der Annuitäten und Zinsenzuschüsse mit einem

Zinssatz von 6,5 %

verzinst. Dieser Zinssatz entspricht den Kosten der letzten vor der Kommissionsempfehlung für das vorliegende Projekt begebenen Bundesanleihe mit einer Laufzeit von mehr als 8 Jahren. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

5. Besondere Förderungsvoraussetzungen

a) Nachfolgende Unterlagen sind spätestens bis zum 31.12.1995 im Wege des Amtes der Landesregierung nachzureichen:

- endgültige Festlegung des Entsorgungsgebietes
- endgültige Festlegung der Berechnungsanteile
- endgültige Kostenschätzung

b) Für die Dauer der Baudurchführung ist auf der Baustelle eine Hinweistafel, die zumindest den Text "Dieses Projekt wird vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie nach dem Umweltförderungsgesetz gefördert, Abwicklung der Förderung durch die Österreichische Kommunalkredit AG" enthält, neben der Baustellentafel gut sichtbar aufzustellen.

c) Nach Fertigstellung der Maßnahme ist eine Erinnerungstafel in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen. Diese Erinnerungstafel hat zumindest einen entsprechenden Text wie die Hinweistafel zu enthalten.

6. Schlußbestimmungen, Annahmeerklärung

1. Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der im nachstehenden Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel.

*Anschlußgebühren:		S 300.000,--
*Eigenmittel (10%)		S 150.000,--
*Landesmittel: (9%) Landesdarlehen		S 135.000,--
*Darlehen (für Zuschüsse des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie)		S 915.000,--
*sonstige Mittel:	_____	S
	_____	S
	_____	
Förderbare Gesamtinvestitionskosten		S 1,500.000,--

2. Der entsprechende Beschluß über die Eigenmittel und Anschlußgebühren wurde vom Gemeinderat am 10. März 1994 gefaßt.

3. Der Förderungsnehmer erklärt den Förderungsvertrag der Österreichischen Kommunalkredit AG als Vertreterin des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie vorbehaltslos anzunehmen.

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungsnehmer und die Kommunalkredit erhalten.

Perwang a.G., am 24. März 1994

(Bürgermeister)

(Gemeindevorstand)

Förderungsnehmer*

(Gemeinderatsmitglieder)

GEMEINDE PERWANG AM GRABENSEE Pol. Bez. Braunau a. I. Oberösterreich

*bitte Gemeindesiegel anbringen

28. DEZ. 1993

Wien, am .....

Österreichische Kommunalkredit Aktiengesellschaft

AZ/Vertrag Gemeinde/21.12.93

Allgem.: 25.3.1994

Beilage 1

Allgemeine Bedingungen

Allgemeines:

1. Der Vertrag wird mit dem Tag des Einlangens folgender Unterlagen rechtswirksam:

a) Die ordnungsgemäß unterfertigte Vertragsabschrift, wobei der Vertrag nur bei vorbehaltsloser Annahme zustande kommt.

b) Eine vom Finanzierungsinstitut unterfertigte Erklärung(en) (Beilage 3), die der Kommunalkredit gewährleistet, daß bei Änderungen des Darlehensvertrages der jeweils zum Halbjahr auszuzahlende Zuschuß 90 % der vom Förderungsnehmer zu zahlenden Annuität bzw. 100 % der im Zuzählungszeitraum zu zahlenden Zinsen nicht übersteigt. Über das in Punkt 3 a des Vertrages genannte/n Konto/en sind ausschließlich die Zinsen und Tilgungen des Darlehens sowie die gewährten Zuschüsse abzuwickeln.

2. Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

3. Der Förderungsnehmer hat den Beginn, die Funktionsfähigkeit und die Fertigstellung des Vorhabens der Kommunalkredit im Wege des Amtes der Landesregierung unverzüglich bekanntzugeben. Eine Änderung der vereinbarten Fristen ist nur in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich mit der Kommunalkredit zulässig.

4. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bei der Vergabe von Leistungen die zum Zeitpunkt der Ausschreibung geltenden Vergaberichtlinien und Technischen Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie einzuhalten und auf Aufforderung jederzeit Vergabeunterlagen vorzulegen.

5. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die Kommunalkredit über alle Änderungen der geplanten Maßnahme im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüber- oder -unterschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Detailprojekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor. Weiters ist der Förderungsnehmer verpflichtet, alle Ereignisse, die die Durchführung der Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen, der Kommunalkredit unverzüglich zu melden.

6. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen oder führen zu lassen, sodaß jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen und haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen.

7. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die Planung, die örtliche Bauaufsicht und die Ausführung der Maßnahme von dafür befugten Personen durchführen zu lassen.

8. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlußbericht, einschließlich der Abrechnung

mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in übersichtlicher Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen.

9. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, den Organen der Kommunalkredit bzw. des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken und Finanzbehörden zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. An diese Verpflichtungen ist der Förderungsnehmer ab Zusicherung auf die Dauer der gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages mindestens aber für 10 Jahre gebunden und hat für diese Zeit Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren.

10. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Vertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung (Pkt. 10) kann nur schriftlich erfolgen.

11. Über die zugesagte Förderung kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden.

12. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das örtlich zuständige Bezirksgericht in Wien zuständig.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn

1. Organe oder Beauftragte der Kommunalkredit oder des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

2. eine in diesem Vertrag enthaltene allgemeine oder besondere Förderungsvoraussetzung nicht erfüllt worden ist,

3. vorgesehene Verpflichtungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,

4. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, soferne in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtslage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,

5. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,

6. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluß des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von bis zu 10 Jahren nach dessen Abschluß ein Konkurs- oder Ausgleichs- oder Vorverfahren gemäß § 79 AO eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,

7. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes bis zum Ablauf von 10 Jahren ab Zusicherung der Förderung nicht mehr überprüfbar ist,

8. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,

9. die Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,

10. der Betrieb der geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages eingestellt wird,

11. das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde,

12. der Förderungsnehmer die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen nicht erlangt,

13. der Förderungsnehmer, der den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl Nr. 108/1979, unterliegt, dieses nicht beachtet.

Für die Fälle der Z 1., 2., 4., 5., 8., 10., 11., 12. und 13. ist jedenfalls, für die übrigen Fälle, nur soweit den Förderungsnehmer oder solche Personen, derer er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Vorhabens bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, auszubedingen, daß der Rückforderungsbetrag vom Tage der Auszahlung an mit 3 % über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen ist.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hievon unberührt.

Datenschutz

Der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl Nr. 565/1978, ausdrücklich zu, daß alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes automationsunterstützt verarbeiteten Daten dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, dem Rechnungshof und dem Bundesministerium für Finanzen für Kontrollzwecke übermittelt werden können.

Der Förderungsnehmer hat das Recht, diese Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zu widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge.

Allfällige Datenübermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufes beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

Zuschußplan: Antragsnr.: 9200620 Beilage 2

Fördersatz: 50% Zinssatz: 6,50%

Barwert: 682.288 Beginn: 01.01.1994

31.12.1989		
30.06.1990		
31.12.1990		
30.06.1991		
31.12.1991		
30.06.1992		
31.12.1992		
30.06.1993		
31.12.1993		
30.06.1994	Funktionsfähigkeit	19.167
31.12.1994		27.912
30.06.1995		27.912
31.12.1995		27.912
30.06.1996		27.912
31.12.1996		27.912
30.06.1997		27.912
31.12.1997		27.912
30.06.1998		27.912
31.12.1998		27.912
30.06.1999		27.912
31.12.1999		27.912
30.06.2000		27.912
31.12.2000		27.912
30.06.2001		27.912
31.12.2001		27.912
30.06.2002		27.912
31.12.2002		27.912
30.06.2003		27.912
31.12.2003		27.912
30.06.2004		27.912
31.12.2004		27.912
30.06.2005		27.912
31.12.2005		27.912
30.06.2006		27.912
31.12.2006		27.912
30.06.2007		27.912
31.12.2007		27.912
30.06.2008		27.912
31.12.2008		27.912
30.06.2009		27.912
31.12.2009		27.912
30.06.2010		27.912
31.12.2010		27.912
30.06.2011		27.912
31.12.2011		27.912
30.06.2012		27.912
31.12.2012		27.912
30.06.2013		27.912
31.12.2013		27.912
30.06.2014		27.912
31.12.2014		27.912
30.06.2015		27.912
31.12.2015		27.912
30.06.2016		27.912
31.12.2016		27.912
30.06.2017		27.912
31.12.2017		27.912
30.06.2018		27.912
31.12.2018		27.912
30.06.2019		27.912

28.12.1993

Beilage 3

Erklärung des Kreditgebers

an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, vertreten durch die Österreichische Kommunalkredit AG, 1092 Wien, Türkenstraße 9, zum Antrag des Kreditwerbers auf Gewährung einer Förderung im Rahmen des UFG, BGBl Nr. 185/1993.

Kreditgeber: Salzburger Sparkasse Bank AG BLZ 20321
Adresse: Hauptgeschäftsstelle Mattighofen
A-5230 Mattighofen, Stadtplatz 39
Sachbearbeiter: Prok. Vejnik Tel.Nr.: 07742-2801/29

Der Kreditgeber ist bereit, dem

Kreditnehmer: Gemeinde Perwang am Grabensee
Adresse: A-5163 Perwang am Grabensee

zur Finanzierung des im Antrag nach UFG, BGBl Nr. 185/1993 und Richtlinien dargestellten Vorhabens ein Darlehen mit Abstattung in Halbjahresannuitäten, jeweils zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres

in Höhe von 915.000,--
in Worten Neunhundertfünfzehntausend

zu nachfolgenden Bedingungen einzuräumen:

Zuzählungszeitraum von 01.04. bis 30.06.1994
Zinssatz während der Zuzählung: 6% dec.

Tilgungsbeginn: 30.06.1994
Tilgungszeitraum: 25 Jahre (maximal 25 Jahre)
Zinssatz: derzeit 6% dec.

Zinsenverrechnung: halbjährlich dekursiv zum 30.6. und 31.12. jeden Jahres

Mit der Kreditzusage bleiben wir dem Kreditwerber bis zur Annahme des Förderungsvertrages im Wort. Für den Fall der Gewährung eines Zuschusses anerkennen wir die Förderungsrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft 1993 für die Gewährung von Förderungen im Sinne des UFG, BGBl Nr. 185/1993.

Insbesondere verpflichtet sich der Kreditgeber zu gewährleisten, daß der jeweils zu einem Zins- bzw. Annuitätenfälligkeitstermin auszuzahlende Zuschuß auf das Kreditkonto 90 % der vom Kreditnehmer zu zahlenden Annuität bzw. 100 % der im Zuzählungszeitraum zu zahlenden Zinsen nicht übersteigt. Weiters dürfen die im Zuzählungszeitraum oder tilgungsfreien Zeitraum anfallenden Zinsen nicht dem Kapital zugeschlagen werden.

Mattighofen, am 22.03.1994

Salzburger Sparkasse Bank AG
Hauptgeschäftsstelle Mattighofen
firmenmäßige Fertigung

c) Der Vorsitzende führt aus, daß von den zur Anbotlegung eingeladenen Banken alle ein Anbot abgegeben haben. Nach Prüfung und Vergleich der Anbote steht die Sparkasse Mattighofen als Billigstbieter fest. Der Vorsitzende ersucht den Schriftführer dem Gemeinderat die Anbote und den Schuldschein vollinhaltlich bekanntzugeben.

Bürgermeister Renzl Übergibt den Vorsitz wegen Befangenheit als Funktionär der Raika Lochen an Vizebürgermeister Walter Winzl.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

a) Der Finanzierungsplan für die Ortskanalisation Perwang BA 02 wird wie folgt festgesetzt:

Fremdkapital	S	915.000,--
Interessentenbeiträge	S	300.000,--
Landesdarlehen	S	135.000,--
Gemeindebeitrag	S	150.000,--
S u m m e	S	1,500.000,--

Nachdem die Gemeinde ihren Anteil nicht aufbringen kann ist um Bedarfszuweisungsmittel anzusuchen.

b) Der Förderungsvertrag mit den Österreichischen Kommunalkredit AG wird vollinhaltlich bewilligt.

c) Die Kreditaufnahme für den Kommunalkredit in Höhe von S 915.000,-- wird an den Billigstbieter, die Salzburger Sparkasse Bank AG, Haupt-GS Mattighofen, vergeben und der Schuldschein vollinhaltich zur Kenntnis genommen und bewilligt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Nach Abschluß des Punktes übernimmt Bürgermeister Renzl den Vorsitz.

4./ Hauskrankenpflege Strobl Katharina, Hinterbuch; Kostenbeitrag der Gemeinde in Höhe von 1/6 der offenen Kosten.

Der Bürgermeister berichtet, mit Erlaß der BH Braunau am Inn vom 2.3.1994, SH-310100, wird der Gemeinde mitgeteilt, daß die Gemeinde einen Kostenbeitrag von 1/6 zur Finanzierung der Hauskrankenpflege für Katharina Strobl übernehmen soll. Katharina Strobl benötigt die Hauskrankenpflege täglich zweimal. Von der Bezirksstelle kann aber Katharina Strobl nur einmal täglich betreut werden. Den zweiten Tagesbesuch übernimmt der Verein "Aktiv" aus Bergheim. Die Finanzierung dieses zweiten Besuches ist so vorgesehen, 1/3 Familie Strobl, 1/3 Land OÖ., 1/6 Sozialhilfeverband und 1/6 Gemeinde. Damit vom Amt der oö. Landesregierung 1/3 des Gesamtbetrages bezahlt werden, wäre dringend die Zusage wegen Übernahme von 1/6 der Kosten in Höhe von S 15.036,37 für den Zeitraum Juli bis Dezember 1993 durch die

Gemeinde erforderlich.
Der Schriftführer wird beauftragt die vorliegenden Unterlagen vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

GRM Stockhammer Gerhard führt aus, es ist unverständlich das seitens der Familie Horvath/Strobl diese Betreuung nicht übernommen wird.

Vizebgm. Winzl spricht sich für eine einmalige Förderung aus, man sollte sich aber die Möglichkeit der Rückforderung offenhalten.

GVM Kreuzeder Stefan spricht sich gegen die Vorgangsweise des Sozialhilfeverbandes aus, die Gemeinde mit diesen Kosten von jährlich rund S 30.000,-- zu belasten. Die Gemeinde ist Mitglied des Sozialhilfeverbandes und leistet hierzu rund S 480.000,-- jährlich und nimmt soweit die Leistungen in der Altenbetreuung nicht in Anspruch.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:
Für die Hauskrankenpflege von Frau Katharina Strobl, Hinterbuch, leistet die Gemeinde einen einmaligen Kostenbeitrag von 1/6 der offenen Kosten für das 2. Halbjahr 1993, wobei sich die Gemeinde eine Kostenrefundierung vorbehält.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: angenommen mit Stimmenmehrheit;
dagegen Kreuzeder Stefan.

5./ Verlängerung und Vergabe des Zwischenkredites für den Grundankauf Kindergarten.

Der Vorsitzende führt aus, daß von den zur Anbotlegung eingeladenen Banken alle ein Anbot abgegeben haben. Nach Prüfung und Vergleich der Anbote steht die Sparkasse Mattighofen als Billigstbieter fest.
Der Vorsitzende ersucht den Schriftführer dem Gemeinderat die Anbote und den Schuldschein vollinhaltlich bekanntzugeben.

Bürgermeister Renzl übergibt den Vorsitz wegen Befangenheit als Funktionär der Raika Lochen an Vizebügermeister Winzl.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:
Die Kreditaufnahme für den Zwischenkredit in Höhe von S 692.700,- wird an den Billigstbieter, die Salzburger Sparkasse Bank AG, Haupt-GS, Mattighofen, vergeben und der Schuldschein vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und bewilligt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Nach Abschluß des Punktes übernimmt Bürgermeister Renzl den Vorsitz.

6./ Beitritt zum Verein "Inn-Euregio" und Genehmigung der Satzungen:

Der Vorsitzende teilt des Schreiben des Herrn Bezirkshauptmannes vom 8.2.1994 mit und ersucht den Schriftführer die Satzungen des Vereines dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

S A T Z U N G

des Vereins "INN-EUREGIO"

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "INN-EUREGIO".

2. Er hat seinen Sitz in Braunau am Inn.

3. Der Verein umfaßt das Gebiet der politischen Bezirke Braunau am Inn, Grieskirchen, Ried im Innkreis und Schärding.

4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

5. Der Verein strebt die Mitarbeit in einer zu gründenden Arbeitsgemeinschaft "INN-EUREGIO" mit den deutschen Landkreisen Altötting, Mühldorf am Inn, Rottal-Inn und den südlichen Teil des Landkreises Passau an.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die überregionale Zusammenarbeit der Bezirke Braunau am Inn, Grieskirchen, Ried im Innkreis und Schärding mit den Bayerischen Landkreisen Altötting, Mühldorf am Inn, Passau (südlicher Teil) und Rottal-Inn.

2. Der Verein soll zur Förderung der internationalen Gesinnung und der Völkerverständigung dienen, er soll weiters die Kultur fördern und das gegenseitige wirtschaftliche Verständnis der Mitglieder stärken, Wirtschafts- und Strukturförderung betreiben sowie weitere Impulse setzen.

3. Der Verein soll Lösungsvorschläge für alle, die Region betreffende Probleme erarbeiten.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Punkten 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2. Als ideelle Mittel dienen insbesondere: Vorträge, Versammlungen, gemeinsame Projekte, Erfahrungsaustausch von Interessensgruppen usw.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Förderungsmittel innerstaatlicher Stellen und nach Möglichkeit auch durch Förderungsmittel der Europäischen Gemeinschaft aufgebracht werden.

DVR. 0069264

Recycling-Papier aus 100 % Sekundärfaser

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder können die Gemeinden der Bezirke Braunau am Inn, Grieskirchen, Ried im Innkreis und Schärding, sowie die Bezirkshauptleute der genannten Bezirke und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ihre Tätigkeit im Gebiet der vier genannten Bezirke ausüben, werden.

3. Fördernde Mitglieder können juristische Personen des Privatrechts und natürliche Personen sein, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung erworben.

2. Fördernde Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.

3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

Recycling-Papier aus 100 % Sekundärfaser

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluß oder durch Untergang der juristischen Person.

2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zulässig. Im Falle eines Austrittes kann eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge nicht verlangt werden.

3. Ein Mitglied kann nur nach vorangegangener Anhörung bei Zutreffen eines Ausschließungsgrundes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind grobe Verstöße gegen die Satzung, gegen gefaßte Beschlüsse und sonstige gröbliche Verstöße gegen die Vereinsinteressen oder die Unterlassung der Beitragszahlungen trotz zweifacher Mahnung.

4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus einem der im Absatz 3 genannten Gründe von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

DVR. 0069264

Recycling Papier aus 100 % Sekundärfaser

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder wirken bei der Willensbildung des Vereins im Rahmen der zuständigen Organe mit. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Sie sollen den Verein durch Vorschläge, Anregungen und Unterstützungen fördern, sie sind aber auch gehalten erforderliche Auskünfte dem Verein zu erteilen und die von der Generalversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

2. Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben nur beratende Funktion ohne Stimmrecht.

3. Sämtliche Mitglieder können Anträge stellen.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. der Obmann
4. die Rechnungsprüfer
5. das Schiedsgericht

DVR. 0069264

Recycling-Papier aus 100 % Sekundärfaser

§ 9

Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen stattzufinden.

3. Sowohl zur ordentlichen wie auch zu außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Obmann einzuladen.

4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 5 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Obmann schriftlich einzureichen.

5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.

6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

DVR. 0069264

Recycling-Papier aus 100 % Sekundärfaser

7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

8. Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit; Beschlüsse, mit denen das Vereinsstatut geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der an Jahren älteste anwesende Stellvertreter. Wenn diese verhindert sind so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

b) Beschlußfassung über den Voranschlag

DVR. 0069264

Recycling-Papier aus 100 % Sekundärfaser

c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes des Schriftführers (Stellvertreter), des Kassiers (Stellvertreter) und der Rechnungsprüfer.

d) Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und eines Stellvertreters

e) Entlastung des Vorstandes

f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder

g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

h) Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern

i) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins

j) Beratung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

k) Festsetzung der Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit mit dem korrespondierenden bayerischen Verein

DVR 0069264

Recycling Papier aus 100 % Sekundärfaser

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus neun ordentlichen Mitgliedern; davon sollen vier Mitglieder die Bezirksobmänner des O.ö. Gemeindebundes der politischen Bezirke Braunau am Inn, Grieskirchen, Ried im Innkreis und Schärding sein.
   Die Vorstandsmitglieder müssen so gewählt werden, daß jeder Bezirk mit zwei Vorstandsmitgliedern vertreten ist. Der Bezirkshauptmann in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat, soll dem Vorstand angehören.

2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Obmann und drei Obmann-Stellvertreter - wobei jeder Bezirk vertreten sein soll.

3. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

4. Die Funktionsdauer des Vorstandes entspricht der jeweiligen Funktionsdauer der Gemeinderäte in Oberösterreich. Auf jedem Fall währt die Funktionsdauer bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Für die während der Funktionsperiode ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ist eine Nachbestellung für die restliche Funktionsdauer durchzuführen.

DVR. 0069264

Recycling-Papier aus 100 % Sekundärfaser

5. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von dem an Jahren ältesten Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

7. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Simmengleichheitibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

8. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der an Jahren älteste Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

9. Die Funktion eines Vorstandsmitglieds endet durch den Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt.

10. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand enthehen. Einzelne Mitglieder des Vorstandes können von der Generalversammlung nur mit Zustimmung jenes Vorstandmitgliedes enthoben werden, welches dem gleichen politischen Bezirk angehört.

11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann des Vorstandes im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

DVR. 0069264

Recycling-Papier aus 100 % Sekundärfaser

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesonders folgende Angelegenheiten.

a) Erstellung eines Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

b) Vorbereitung der Generalversammlung

c) Verwaltung des Vereinsvermögens

d) Aufnahme von fördernden Vereinsmitgliedern

e) Aufnahme und Kündigung eines Geschäftsführers für den Verein

f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

g) Einrichtungen von Facharbeitsgruppen

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereins nach außen. Schriftliche, den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und einem Stellvertreter zu unterfertigen.

Recycling-Papier aus 100 % Sekundärfaser

2. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.

3. Der Schriftführer hat für die ordnungsgemäße Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes zu sorgen.

4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich.

5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns der an Jahren älteste Stellvertreter, an die Stelle des Schriftführers und des Kassiers der jeweilige Stellvertreter.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist möglich.

2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

DVR. 0069264

Recycling Papier aus 100 % Sekundärfaser

§ 15

Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnissen entstandenen Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen ab Aufforderung dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16

Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Das verbleibende Vermögen ist nach der Einwohnerzahl auf die Sozialhilfeverbände der Bezirke Braunau am Inn, Grieskirchen, Ried im Innkreis und Schärding aufzuteilen.

DVR. 0069264

Recycling-Papier aus 100 % Sekundärfaser

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:
Dem Verein "Inn-Euregio" wird beigetreten und die vorstehenden Satzungen bewilligt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

7./ Wassergenossenschaft Hinterbuch-Endfelden; Antrag auf Kostenzuschuß zur Errichtung einer neuen Trinkwasseranlage.

Der Bürgermeister berichtet, daß ein Ansuchen der Wassergenossenschaft Hinterbuch-Endfelden um Förderung der neuen Trinkwasseranlage vorliegt und beauftragt den Schriftführer dieses Ansuchen dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Wie die Erfahrung gezeigt hat, kann für solche Gemeindebeiträge nicht um Bedarfszuweisungsmittel angesucht werden. Es wird daher die Zahlung in 2 Jahresraten vorgeschlagen.
Wie aus den gemachten Vorschlägen zu entnehmen ist, wird als Finanzhöhe der beantragte Betrag von S 82.000,-- festgelegt.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:
Dem Antrag der Wassergenossenschaft Hinterbuch-Endfelden um Kostenzuschuß zur Errichtung der neuen Trinkwasseranlage in Höhe von S 82.000,-- wird zugestimmt. Die Auszahlung erfolgt in zwei Jahresraten, wobei bei der 2. Rate der bereits bewilligte Zuschuß von rund S 12.000,-- aus dem Jahre 1992 in Abzug gebracht wird.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

8./ Union Sportverein Perwang; Antrag auf Kostenbeteiligung zur Warmwasserinstallation im Sportheim.

Mit Schreiben vom 20.12.1993 beantragt der USV-Perwang die Förderung der Warmwasserinstallation bei der Schank am Sportplatz. Bei einer Überprüfung durch die BH wurde gefordert die Schank mit fließendem Warmwasser zu versehen. Als kostengünstigste Variante ist die Installierung eines Untertischboilers anzusehen, wobei Kosten von ca. 10.000,-- S zu veranschlagen sind.
Der Bürgermeister stellt weiters fest, als Förderung scheint ein Drittel der Kosten angebracht.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:
Die Kostenbeteiligung der Gemeinde zur Warmwasserinstallation im Sportheim wird mit einem Drittel festgelegt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

9./ Marktgemeindeamt Mattsee; Anschaffung eines "Defibrilators" für die Notfallversorgung.

Mit Schreiben vom 1.12.1993 ersucht die Gemeinde Mattsee um Mitfinanzierung zur Anschaffung eines "Defibrilators" für die Notfallversorgung. Dieses Gerät ist in der Rot-Kreuz Einsatzzentrale Mattsee stationiert. Nachdem die Gemeinde Perwang zu den Versorgungsgemeinden gezählt werden kann, kommt dieses Gerät auch der Bevölkerung von Perwang im Akutfall zugute.
die Kosten betragen rund S 178.000,-- wobei auf die Gemeinde ein Anteil von rund S 10.000,-- entfällt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:
Der Anschaffung eines "Defibrilators" für die Notfallversorgung wird zugestimmt und die Mitfinanzierung genehmigt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

10./ Errichtung der Ortskanalisation BA 02; Genehmigung des Schuldscheines für ein Landesdarlehen in der Höhe von S 135.000,--.

Die landesregierung gewährt der Gemeinde Perwang a.G. zur teilweisen Finanzierung der Baukosten für die Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage, BA 02, ein Landesdarlehen als Restförderung in der Höhe von S 135.000,--. Der diesbezügliche Erlaß des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 21.02.1994. Gem-21.250/12-1994-Rei, mit der die Bedingungen, unter denen die Gemeinde das Darlehen in Anspruch nehmen kann, mitgeteilt werden, liegt unter Anschluß des Schuldscheines vor.
Der Schriftführer wird beauftragt, den gegenständlichen Erlaß und den Schuldschein dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:
Zur teilweisen Finanzierung der Baukosten für die Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage BA 02 wird ein Landesdarlehen in Höhe von S 135.000,-- aufgenommen. Die im gegenständlichen Erlaß und im Schuldschein genannten Bedingungen und Auflagen werden vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

11./ Allfälliges.

Der Bürgermeister berichtet über das Baugeschehen der Gemeinde in der letzten Zeit.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 16. Febr. 1994 wurden keine* ~~folgende~~ Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21,40 Uhr.

(Vorsitzender) (Gemeinderat)

(Schriftführer) (Gemeinderat)

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, daß gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 26. April 1994 keine Einwendungen erhoben wurden*, ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluß gefaßt wurde~~.

Perwang a.G., am 26. April 1994

Der Vorsitzende:

* Nichtzutreffendes streichen